

Fachberaterrichtlinien „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“

Richtlinien der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) unter wissenschaftlicher Beratung des Institut für Berufe (IFB) zur Anerkennung der Bezeichnung

„Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“

Die DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) und der Hochschule Bremerhaven haben am 03. November 2020 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung

- (1) Die Fachberaterbezeichnung der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) kann natürlichen Personen verliehen werden, die nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Die Verleihung setzt einen Antrag der jeweiligen Person voraus.
- (2) Die verliehene Fachberaterbezeichnung lautet:

„Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“

- (3) Die Verleihung und Aufrechterhaltung der Fachberaterbezeichnungen der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) erfordern
 - (1) den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 2) und
 - (2) praktischer Erfahrungen (§ 3) in dem jeweiligen Fachgebiet und
 - (3) ständige Fortbildung in dem jeweiligen Fachgebiet (§ 5).

§ 2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang, der die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt oder durch eine Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Fachberaterlehrgang. Besondere theoretische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (2) Die im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse ergeben sich für die einzelne Fachberaterin /den einzelnen Fachberater (DStBA) aus Anlage 1.
- (3) Der Fachlehrgang muss – ohne Berücksichtigung der Leistungskontrollen – eine Mindestdauer von mindestens 120 Zeitstunden in allen relevanten Bereichen des Fachgebietes umfassen.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Fachlehrgang ist durch mindestens zwei unter Aufsicht angefertigte schriftliche Klausurarbeiten, die sämtlich bestanden sind, mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 360 Minuten nachzuweisen. Für Teilnehmer mit einer schweren Behinderung ist die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern. Sofern eine oder beide schriftliche Klausurarbeiten nicht bestanden sind, kann die schriftliche Prüfung insgesamt zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Prüfungsaufgaben werden von der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) gestellt. DStBA bestätigt, dass zur Lösung der Prüfungsaufgaben besondere theoretische Kenntnisse nach Abs. 1 Satz 2 erforderlich sind. Die Bewertung der Arbeiten wird unter der verantwortlichen Leitung der DStBA oder einer fachlich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hochschullehrerin / eines fach-

Fachberaterrichtlinien „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“

lich entsprechend qualifizierten und berechtigten Hochschullehrers und unter der Beteiligung der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH (DStBA) durchgeführt.

- (6) Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Lehrgangs nach den Absätzen 2 bis 5 bestätigt DStBA auf der Basis vorgelegter aussagekräftiger Unterlagen über die Lehrgangsinhalte, Dozenten und die Prüfungsaufgaben.

§ 3 Nachweis praktischer Erfahrungen

- (1) Die praktischen Erfahrungen sind nachzuweisen entweder
 - (1) durch eine vor der Antragstellung durchgängig mindestens drei Jahre lang ausgeübte Tätigkeit als Person nach § 3 StBerG und fünf Fälle, die der Antragsteller persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet hat, oder
 - (2) durch zehn Fälle, die der Antragsteller als Person nach § 3 StBerG persönlich in dem jeweiligen Fachgebiet bearbeitet hat.
- (2) Die Fälle müssen der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH nachgewiesen werden. Hierzu ist ein Antrag auf einem entsprechenden Vordruck der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH einzureichen. Dabei sind Aktenzeichen, Gegenstand und Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Verfahrensstand anzugeben. Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern. Vertrauliche Daten sind, wenn sie eingereicht werden, vom Antragsteller in eigener Verantwortung unkenntlich zu machen.

§ 4 Verfahren der Anerkennung

- (1) Anträge auf Anerkennung als Fachberater/-in sind auf Verlangen mit aussagefähigen Unterlagen bei der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH einzureichen. Über Anträge entscheidet ein von der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH.
- (2) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 5 nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung als Fachberater/in muss jedoch spätestens im Laufe des dritten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres, in dem der Lehrgang endet, gestellt werden.
- (3) Derselben Person dürfen höchstens zwei Fachberaterbezeichnungen der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH verliehen werden.

§ 5 Fortbildungsverpflichtung und Qualitätssicherung

- (1) Wer die Bezeichnung „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“ führt, muss jährlich auf dem entsprechenden Fachgebiet mindestens an einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen oder auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH unaufgefordert bis zum 31.03. eines Jahres für das vorangegangene Jahr nachzuweisen. Als Pflichtfortbildung für „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“, werden mit voller Stundenzahl alle Veranstaltungen anerkannt, die speziell die Beratung der Mandate im Bereich der „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“, entsprechend des Inhalts der Fachberater-

Fachberaterrichtlinien „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“

ausbildung zum Gegenstand haben.

- (2) Die als Pflichtfortbildungsveranstaltungen gekennzeichneten Seminare des IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH werden mit dem Multiplikator 1,0 auf die Stundenzahl der jeweiligen Veranstaltung anerkannt.
- (3) Hier nicht erwähnte Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen, die dazu geeignet sein sollen, die Voraussetzungen der Fortbildungsverpflichtungen zu erfüllen, können ihre Veranstaltungen für diese Zwecke bei der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH kostenpflichtig zertifizieren lassen.
- (4) Online-Veranstaltungen werden nur als Pflichtfortbildungsveranstaltungen anerkannt, wenn der Veranstalter die andauernde Anwesenheit der Teilnehmer nachweisen kann.
- (5) In Zweifelsfällen der Anrechnung von Fortbildungszeiten kann sich der Fachberater vor dem Besuch einer Veranstaltung eine verbindliche Auskunft bei DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH einholen.

§ 6 Register

Die DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH führt ein „Register der Fachberater für Fachberater Freie Berufe (DStBA/HS Bremerhaven)“.

§ 7 Erlöschen des Fachberatertitels

- (1) Die Fachberaterbezeichnung (DStBA) darf nicht zu unlauteren oder sittenwidrigen Zwecken benutzt werden. Sie erlischt, ohne dass es eines weiteren Grundes bedarf, mit dem Tag, an dem die gemäß § 51 DVStB erforderliche Versicherung erlischt, im Übrigen, wenn der Nachweis der jährlichen Fortbildung oder der Qualitätssicherungsnachweis gemäß § 5 nicht erbracht wird oder die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen erlischt. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Fachberaterbezeichnung und sonstige darauf bezogene Hinweise nicht mehr benutzt werden. Das Erlöschen der Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen und das Erlöschen der erforderlichen Versicherung sind der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Aus dem von der DStBA c/o IBG Privates Institut für Beratung im Gesundheitswesen GmbH geführten Register der „Fachberater für Freie Berufe (DStBA)“ ist der betroffene Fachberater zu streichen.
- (2) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften ist der Fachberater (DStBA) selbst verantwortlich.

Bremerhaven / Ertstadt, den 03.11.2020